

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Stefan Kurt
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: stefan.kurt@finma.ch

Basel, 21. Mai 2024
MST, 058 330 63 42

Neue Aufsichtsprüfverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre laufende Anhörung zur neuen Aufsichtsprüfverordnung FINMA. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme und danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Revision sieht vor, das bestehende FINMA-Rundschreiben «Prüfwesen» (FINMA-RS 2013/3) in eine neue Aufsichtsprüfverordnung FINMA zu überführen, einzelne verbleibende Inhalte in einem neuen FINMA-Rundschreiben «Prüfwesen» (FINMA-RS 2024/x) zu definieren und bisherige Anhänge des Rundschreibens separat als Vorlagen weiterzuführen.

- **Wir teilen die Darstellung der FINMA, wonach es sich bei diesem Vorhaben um eine hauptsächlich formelle Revision handelt bzw. mit der Überführung kaum materielle Anpassungen des Prüfwesens verbunden sind.**
- **Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die vorgeschlagene Revision. Unsere wenigen Bemerkungen beziehen sich auf den Umgang mit zukünftigen Änderungen der neuen Vorlagen sowie auf ausgewählte Aspekte.**

Grundsätzliche Bemerkungen

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass auch der Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10.4.2024 («TBTF-Bericht») das duale Aufsichtsmodell thematisiert. Insbesondere sehen Massnahmen 10 und 11 die Prüfung gezielter Anpassungen sowie einer möglichen Abschaffung des dualen Systems für systemrelevante Banken vor. In der vorliegenden Stellungnahme gehen wir bewusst nicht auf diese Grundsatzfragen ein, sondern beschränken uns auf eine Positionierung zur geplanten Überführung.

Zusätzlich verweisen wir an dieser Stelle auch auf unsere Eingabe an die FINMA im Rahmen der vorangegangenen Ex Post Evaluation der Teilrevision von FINMA-RS 2013/3 (ausgefüllter Fragebogen vom 31.10.2022).

Im Zusammenhang mit der Überführung der Anhänge des bisherigen Rundschreibens in neue «Vorlagen» für die Berichterstattung wird bekanntlich in Aussicht gestellt, dass «die Betroffenen bei wesentlichen Änderungen weiterhin angehört werden» (Erläuterungsbericht, Kernpunkte, S. 3). Während die damit verbundene Flexibilität aus unserer Sicht im Grundsatz zu begrüessen ist, wird der Handhabung entsprechender Konsultationen (gemäss Aufsichtsprüfverordnung, Art. 22 Abs. 2) grosse Bedeutung zukommen. In diesem Sinne legen wir Wert darauf, dass wir uns zu allfälligen wesentlichen Anpassungen der Vorlagen vorgängig werden äussern können und dass für die Wesentlichkeit keine unverhältnismässig hohen Hürden festgelegt werden.

Spezifische Hinweise

- Im Entwurf der neuen Aufsichtsprüfverordnung wird im Zusammenhang mit Prüfungen durch die interne Revision neu der Begriff «Überprüfung» verwendet (Art. 18 Abs. 1 a und b sowie Abs. 2). Dieser Begriff ist unüblich und wird weder in der Finanzmarktpflichtverordnung FINMA (Art. 5 Abs. 3, Begriff «Prüfungen der internen Revision») noch im Prüfungshinweis (PH) 70 (Begriff «Prüfhandlungen der Internen Revision») oder in den relevanten Berufsgrundlagen der internen Revision (IIA IPPF 2017 bzw. IIA GIAS 2024) verwendet. Wir empfehlen, branchenübliche Begriffe wie «Prüfung» zu verwenden. Ansonsten wäre an geeigneter Stelle zu definieren, welche Unterscheidung zwischen «Prüfung» bzw. «Überprüfung» im Kontext der internen Revision bezweckt wird.
- Bei Nettorisiko «mittel» ist neu alle sechs Jahre als Prüftiefe nur eine «kritische Beurteilung» vorgesehen (Aufsichtsprüfverordnung, Art. 28), im Gegensatz zur bisherigen «Prüfung» (FINMA-RS 2013/3, Rz 88). Wir fragen uns, inwiefern diese Anpassung beabsichtigt ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Markus Staub
Leiter Prudentielle Regulierung



Felix Muff
Leiter Legal & Compliance